



Statuten des Elternvereins Holziken

(gegründet 13.06.06)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen Elternverein Holziken besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Holziken.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt sich zum Wohle der Familien einzusetzen:

- a) Er fördert Kontakte unter und zwischen Eltern, Jugendlichen und Kindern.
- b) Er führt Anlässe und Veranstaltungen für Eltern, Jugendliche und Kinder durch.
- c) Er unterstützt die Eltern bei ihrer sozialen Verantwortung und in Erziehungsfragen durch Beratung und gegenseitige Hilfeleistung.
- d) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach Aussen und gegenüber den Behörden
- e) Insbesondere fördert er die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen Schule und Eltern zum Wohle der Kinder, Eltern und Lehrkräfte.
- f) Der Elternverein ist eine Elternversammlung im Sinne des kantonalen Schulgesetzes § 36 Abs. 3. und bildet somit eine gesetzlich geregelte Elternvertretung gegenüber der Schule.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern (Einzelpersonen und Familien), Gönnern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können werden, natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben und Familien.

Art. 4: Gönner

Gönner werden können natürliche und juristische Personen, die sich für den Zweck des Vereins interessieren. Im Gegensatz zu Mitgliedern haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Art. 6: Beitritt

Der Beitritt der Mitglieder und Gönner erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Jahresbeitrages.



Art. 7: Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane einzuhalten. Die Mitglieder verpflichten sich den durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten (Ehrenmitglieder ausgenommen).

Art. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung) sowie durch Ausschluss.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Alle aus der Mitgliedschaft stammenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen, insbesondere geschuldete Jahresbeiträge.

Art.9: Austritt

Die Mitgliedschaft ist jederzeit auf Ende des Rechnungsjahres schriftlich kündbar.

Art. 10: Ausschluss

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen, den Statuten oder Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass ihnen ein Rekursrecht zusteht.

III. Organisation

Art. 11: Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 12: Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge ausserhalb des Bereiches der Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen. Beschlussfassung über derartige Anträge ist erst in einer späteren Vereinsversammlung möglich.



Art. 13: Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 14: Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 15: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Familien haben ebenfalls eine Stimme, die durch ein Familienmitglied abgegeben wird.

Stellvertretung durch andere Vereinsmitglieder oder Auswärtige ist ausgeschlossen.

Gönner haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

Art. 16: Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie persönlich betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17: Aufgaben und Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- e) Abberufung von Mitgliedern, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassungen über Rekurse im Sinne von Art. 10
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- j) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind

Art. 18: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Werden während einer Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollendet der Neugewählte die laufende Amtsperiode.



Art. 19: Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und soll eine Auflistung der Traktanden enthalten.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 20: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet er mit zweiter Stimme.

Art. 21: Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 22: Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere gehören dazu:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- d) Einberufung der Vereinsversammlung
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
- f) Planung der Vereinstätigkeiten
- g) Er kann für besondere Aufgaben Einzelpersonen und Arbeitsgruppen einsetzen
- h) legt der Mitgliederversammlung ein Jahresbudget zur Genehmigung vor

Art. 23: Zeichnungsberechtigung

Präsident, Aktuar und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien. Für den Zahlungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 24: Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Finanzen

Art. 25: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Art. 26: Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Angeboten oder Aktivitäten
- c) Vermögenserträgen
- d) Gönnerbeiträgen
- e) Allfälligen Zuwendungen

Art. 27: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Art. 28: Statutenrevision

Statutenrevisionen können von der Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 29: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann – ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen – nur von einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 30: Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31: Inkrafttreten

Die vorliegenden revidierten Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 11. März 2011 genehmigt worden.

Der Präsident

Der/Die ProtokollführerIn